

# Satzung des Fördervereins der Theodor-Weinz-Schule Aegidienberg

## § 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2) Der Zweck des Vereins ist es, die vorhandenen Kräfte zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu nutzen und die Theodor-Weinz-Schule Aegidienberg sowie die dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere
  - a) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Wanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen;
  - b) die Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel;
  - c) die Übernahme von Beiträgen an Verbände, der die Schule angehört (z.B. der Landeselternschaft);
  - d) die Beteiligung an der Ausgestaltung der Schule;
  - e) die Beteiligung an schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulfesten) und solchen, die u.a. dem Zweck dienen, deutsche und ausländische Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten einander näher bringen und gegenseitiges Verständnis aufbringen;
  - f) die Pflege der Gemeinschaft ehemaliger Schülerinnen und Schüler dieser Schule.
- 3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## § 2 Name und Sitz des Vereins/Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Theodor-Weinz-Schule Aegidienberg.

Der Verein hat seinen Sitz in 53604 Bad Honnef. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter eingetragen.

- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt. Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten, Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie der ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Schule an und will auch dafür werben, das sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglied anschließen.
- 2) Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Sie verpflichten sich, nach Kräften die Aufgabe des Vereins zu fördern.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch den Ausschluß.  
Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Monatsende wirksam.  
Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.  
Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß dem Betroffenen förmlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

### **§ 4 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder leisten einen Beitrag in beliebiger Höhe, jedoch monatlich mindestens 1,-- DM. Er kann durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden. Der Beitrag ist in Jahresbeiträgen zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Der Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 10 % - mindestens jedoch 15 Mitglieder - des Vereins es schriftlich unter Angabe eines wichtigen

Grundes beantragen. Die Einladung hierzu hat 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - c) Entscheidung über die Verwendung der Mittel.
  - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit mindestens 60-tägiger Vereinszugehörigkeit; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn, ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- 6) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem oder der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem oder der Stellvertreter(-in) des oder der 1. Vorsitzenden,
  - c) einem weiteren Vorstandsmitglied.Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit gefaßt werden.
- 4) Die Beschlußfassung muß protokolliert werden und von den beiden anderen Vorstandmitgliedern gegengezeichnet werden.
- 5) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das für die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich ist.
- 6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

- 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende(-n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- 8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- 3) Die Satzungsänderung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

- 1) Die Vereinsauflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der für diesen Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienen Mitglieder über die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Absicht, den Verein aufzulösen, ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Theodor-Weinz-Schule Aegidienberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Sollte zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Theodor-Weinz-Schule Aegidienberg nicht mehr als selbständige Schule existieren, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen dann nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 5) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluß zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

Aegidienberg, den 10. Juli 1995